



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 315 (Rezension / *Review*, 2013)

**The Petra Papyri IV, hrsg. von Antti Arjava / Matias
Buchholz / Traianos Gagost / Maarit Kaimio.
American Center of Oriental Research (Amman 2011)**

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 130,
2013, 538–543**

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Schiedsgericht

Key Words: arbitration

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

The Petra Papyri IV, hg. von Antti Arjava/Matias Buchholz/Traianos Gagos†/Maarit Kaimio. American Center of Oriental Research, Amman 2011. XX, 213 S., LXXIV Taf.

Die Bände I (2002, Nr. 1–16) und III (2007, Nr. 18–36) der Papyri aus Petra wurden in dieser Zeitschrift bereits rezensiert¹⁾. Band II wird die umfangreiche Nr. 17 enthalten, eine Vermögensteilung zwischen drei Brüdern. Der nun vorliegende Band IV bringt in der bereits gewürdigten editorischen Qualität der Reihe die Nr. 37–49. Der Rest der insgesamt ungefähr 60 zur Publikation geeigneten Stücke des wertvollen Fundes aus der Metropolitankirche in Petra soll in einem letzten, fünften Band erscheinen. Aus dem vorliegenden Band ragt Nr. 39 heraus. Mit einer rekonstruierten Länge der Rolle von etwa sechs Metern ist das Dokument der umfangreichste *transversa charta* (nach dem Muster offizieller Schreiben in einer einzigen Kolumne) geschriebene, überhaupt auf Papyrus erhaltene Text (nur Nr. 17 aus Petra hat ein ähnliches Ausmaß). Der Inhalt, das vollständige Protokoll eines Schiedsverfahrens in einem banalen Streit unter Nachbarn, gibt Zeugnis von der hohen Rechtskultur in der byzantinischen Provinz Palaestina Salutaris Tertia zur (nach)justinianischen Zeit und sollte die Zunft der Romanisten noch eingehend beschäftigen.

Das Vorwort der Herausgeber (IX) dokumentiert den Grad der internationalen Zusammenarbeit, in welcher die Edition entstanden ist. Es folgen ein Verzeichnis der reichlich verwendeten – auch juristischen – Literatur und Corrigenda zu den Bänden I und III (XIII–XX). Dem Corpus der 13 hier publizierten Urkunden (27–185) sind einleitend Abhandlungen über die Rechtsterminologie in den Petra-Papyri (1–8)²⁾ und

⁴⁸⁾ J.E. Spruit, Een moderne Sisyphusarbeid: het Corpus Iuris Civilis in het Nederlands, *Iust. Onafhankelijk juridisch studentenblad* 26–4 (1995) 84–96. See also Spruit, *Enige opmerkingen* (fn. 14) 419–438.

¹⁾ G. Thür, *ZRG RA* 122 (2005) 425f. und 127 (2010) 514–516.

²⁾ Der Mitherausgeber M. Buchholz leistet hier mehr als nur terminologische Arbeit. Wichtig scheint mir die Entdeckung des der frühen byzantinischen Rechtsliteratur anscheinend unbekanntes Urkundentyps der *δηφενσίων* (*defensio*), womit der Verkäufer eines Grundstücks erklärt, die Haftung für eine bereits erfolgte Eviktion zu

die Terminologie im Zusammenhang mit Häusern (M. Kaímio, 9–22, wichtig für Nr. 39), eine revidierte synoptische Zeittafel der Ära der Provinz Arabia, der Kaiser-, Konsular- und Indiktionsjahre und eine Landkarte vorangestellt. Auf umfangreiche Personen-, Sach- und Wortregister, praktischerweise alle drei bisher erschienenen Bände umfassend (187–212), folgt schließlich der vorbildliche Tafelteil, der den fragmentarischen Zustand des verkohlten Materials und das Verdienst der Restauratoren und Herausgeber anschaulich vor Augen führt.

Über die „kleineren“ Urkunden sei hier, so weit ihr Erhaltungszustand den Inhalt überhaupt ausreichend erkennen lässt, nur cursorisch berichtet. Nr. 37 ist mit „Tax Receipt“ überschrieben. Wie die Herausgeber jedoch richtig ausführen, handelt es sich, wie in den ebenso betitelten Nr. 45–47, nicht um Steuerquittungen einer Behörde, sondern um Bestätigungen (*homologeín*, Nr. 37, 7) privater Grundstückeigentümer, von ihnen direkt abgelieferte Steuerbeträge vom Vormann oder derzeitigen Inhaber der Liegenschaft refundiert bekommen zu haben, eine Folge der komplizierten Besitzverhältnisse in und um Petra. Mit viel Scharfsinn haben die Herausgeber erkannt, dass die in 12 langen Zeilen erhaltene Urkunde Nr. 40 als Dokument einer *defensio* zu deuten ist, wie sie in Nr. 39 oftmals erwähnt wird. Da Beginn und Ende von Nr. 40 fehlen, wo man eine Bezeichnung erwarten könnte, ist man hier auf allgemeine Schlüsse aus dem Inhalt der Urkunde angewiesen. Vom Ehegüterrecht handeln die Nr. 42 und 43. Die erste Urkunde ist zwar 100 Zeilen lang, doch ist kein durchgehender Text erhalten; zumindest die Termini *parapherna* (Nr. 42, 53) und *proika symbolaia* (in zwei der neun *subscriptions*, Nr. 42, 81–82, 85) zeigen, dass es sich um einen Ehevertrag handelt. Mehr zusammenhängender Text ist in den 173 Zeilen der Nr. 43 erhalten, einer Vereinbarung über Ehevermögen im Anschluss an Nr. 42. Auffallend ist hierin die juristisch-technische Terminologie, etwa *σπονσαλι(β?)* in Z. 17 und *πράγματα κινήτα, ἀκίνητα καὶ αὐτοκίνητα*³⁾ in Z. 115. Allein stehend ist in Z. 105 der Terminus *σωματικῶς* zu lesen (hier richtig übersetzt mit „corporeally“), der in der *defensio*-Urkunde Nr. 40, 6 in vollem Zusammenhang mit *ἐμοῦ παρεδδοκίτος σοι σωματικῶς τὴν νομήν* wiedergegeben ist (dort vage „concretely“) und ebenso in Nr. 25, 5 in Band III (wieder technisch richtig übersetzt⁴⁾). Die Nr. 48 und 49 handeln von kirchlichem Vermögen.

übernehmen (Nr. 40); in Nr. 39, 419 wird auch ein Mal das Verbum *δηφενδέω* gebraucht. In der Masse der ägyptischen Papyri findet sich (gem. S. 1, Anm. 3) nur ein einziger Beleg als *δηφένδεις* (SB XVIII 13173, 68; Urkunde über einen Sklavenkauf aus Hermopolis Magna, 629), dort gemeinsam mit dem Terminus *καθαροποίησις* (dieser auch in Nr. 36, 171; verbal in Nr. 30, 225. 235, alle in Bd. III, und Nr. 39, 128) als Garantieversprechen in der *bebaiosis*-Klausel des Kaufvertrags. Verdienstvoll zitiert Buchholz in Anm. 6 die Beiträge von Rupprecht und Nörr zur Eviktionshaftung, nachzutragen wäre D. Nörr, ZRG RA 121 (2004) 152–188, 156. Verwiesen sei hier auch auf den neueren Beitrag von M. Buchholz, Zur juristischen Fachsprache in den Petra-Papyri, in: G. Gastgeber (Hg.), Quellen zur byzantinischen Rechtspraxis, Wien 2010, 9–15.

³⁾ Den Bezug auf die *res se moventes* haben die Herausgeber nicht erkannt, vgl. C. 7,31,1 v. J. 531 zur *praescriptio longi temporis*, die auch in Nr. 39 als bekannt voraussetzen ist. S. auch C. 5,12,30 pr. v. J. 530 und die eindeutige Interpolation in D. 21,1,1 pr., Ulp. 1 ed. aed. cur., dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, 2. Aufl. München 1975, 245 Anm. 46.

⁴⁾ Vgl. *corporaliter ... possessio detinetur* in D. 46,3,79, Jav. 2 ep., und ähnlich 41,2,24, Jav. 14 ep. Wie dieser Terminus den griechischen Urkundenschreibern in Pa-

Das (bisher) für den Juristen interessanteste Dokument der Petra-Papyri ist zweifellos der 524 Zeilen umfassende Schiedsvergleich vom 8. August 574 (Nr. 39, S. 41–120). Die von Maarit Kaimio vorgelegte Edition ist vorbildlich, ihre Interpretation wird auch die Grundlage jeder weiteren juristischen Beschäftigung mit der Urkunde bleiben. Hier muss ein kursorischer Überblick genügen. Zwei Grundstücksnachbarn streiten um vier Punkte: 1) um die Benützung eines gemeinsamen Hofes samt Stall und Jauchengrube (s. die Planskizze Kaimios auf S. 11), 2) um das Recht, Wasser vom Dach abzuleiten, 3) um Haustüren und Baumaterial, welche der Verklagte aus dem vom Kläger lange vernachlässigten Haus entwendet haben soll, und schließlich 4) um eine alte Gegenforderung des Verklagten gegen den Kläger auf zwei Solidi. Die von den Parteien vorgebrachten Fakten liegen teilweise über 50 Jahre zurück⁵).

Die Urkunde dokumentiert den gesamten Ablauf des Verfahrens von der Einsetzung des Schiedsgerichts bis zum Spruch, auf den die Streitparteien sich schließlich einigen. Die folgenden Bemerkungen werden das materielle Recht ausklammern und sich auf das Verfahren beschränken. Von den ersten 42 Zeilen der Einleitungsklauseln, geschrieben von drei verschiedenen Händen, ist fast nichts erhalten. Es folgt eine Zeile Tachygraphie (4. H., nicht entziffert). Der Haupttext (Z. 44–497) stammt von einer geübten 5. Hand, es folgen die *subscriptions* von zwei Schiedsrichtern und den beiden Parteien (6.–9. H.). Der Schreiber des Urkundencorpus unterzeichnet nicht, amtliche Vermerke fehlen. Die wenigen Spuren auf dem *verso* des Papyrus, von einer weiteren Hand geschrieben, dürften sich nicht auf diese Urkunde beziehen (115f.). Abweichend vom bekannten Stil der byzantinischen *dialysis*-Urkunden sind im Haupttext die Ausführungen der Parteien in direkter Rede wörtlich wiedergegeben.

Der Haupttext, das *hypomnestikon* einer *apallage* (Memorandum eines Vergleichs, Z. 48f.), beginnt mit Angabe von Datum und Ort, den Namen der Streitparteien und der beiden jeweils von einer Partei betrauten⁶) Schiedsrichter, deren Aufgabe *diakrinai*, *dialysai* und schriftliche Aufzeichnung der *krisis* war (Z. 44–57). In den Fragmenten vermutet die Herausgeberin einen Bezug auf das *compromissum* der Parteien und das *receptum* der *arbitri*. Es folgen, kurz gefasst, das Begehren des Klägers und die Antwort des Verklagten (noch ohne Erwähnung seines Anspruchs auf die zwei

lästina zur Kenntnis gelangt ist, wäre noch zu klären. Vorlage war wohl ein weit verbreitetes Formular.

⁵) Ansprechend argumentiert Kaimio auf S. 53, dass die mit der realen Teilung des Hofes inzident ausgesprochene Entscheidung über das Eigentum am Stall die *praescriptio longi temporis* berücksichtigte, obwohl die Konstitution des Jahres 531 nicht zitiert wird.

⁶) Das ergibt sich aus den *subscriptions* der Parteien, die formal nur jeweils dem (zwar von beiden Schiedsrichtern gemeinsam als Spruch ergangenen) Vergleichsvorschlag ihres Vertrauensmannes zustimmen (Z. 504–523). Konsequenter wird auch dort so wie schon zu Beginn des Haupttextes die Streitbeendigung als Vergleich (*apallage*) bezeichnet. Eine für ein Schiedsgericht zu erwartende, von den beiden Vertrauensmännern der Parteien einvernehmlich bestellte dritte Person wird erst in den *subscriptions* genannt: Der dritte Schiedsrichter hatte mit Zustimmung der Streitparteien durch urkundlich festgehaltene *mesiteia* (Z. 511, 520: „mediation“, 50, 75; zum *mesites* als *arbiter* s. M. Kaser/K. Hackl, Das römische Zivilprozeßrecht, 2. Aufl. München 1996, 549 Anm. 13) die Vertragsstrafe für einen Verstoß gegen den Vergleich festgesetzt und dafür Pfänder genommen. Auf diese *mesiteia*-Urkunde wird in den *subscriptions* nur verwiesen, sie ist im Dossier nicht erhalten. Schiedsvergleich und -spruch werden kunstvoll kombiniert.

Solidi, Z. 58–69) sowie die Liste der von beiden Streitteilen vorgelegten Urkunden (Z. 68–87), alles objektiv, in der dritten Person, stilisiert. Es fällt auf, dass in dem ganzen Verfahren weder für die Echtheit der Urkunden noch für irgendwelche Tatsachen Zeugen namentlich genannt oder gar gehört wurden⁷⁾. Das Schiedsgericht hatte allerdings vor der Verhandlung in Anwesenheit beider Parteien einen Augenschein des umstrittenen Grundstücks vorgenommen (ἐξετασμός, ergänzt in Z. 265), wobei auch Nachbarn ihre Meinung formlos geäußert hatten (Z. 309–311).

Die Zeilen 88–449 geben die Verhandlung vor dem Schiedsgericht wieder, vermutlich vor allen drei Schiedsrichtern, wobei die beiden Vertrauensleute der Parteien schließlich den Vergleich zustande brachten, bevor alle drei in ein förmliches Schiedsverfahren eingetreten wären. Im Gegensatz zum *dialysis*-Formular sind keine prozessleitenden Anordnungen eines Vorsitzenden dokumentiert und das gesamte Vorbringen der Parteien ist in direkter Rede wiedergegeben, eingeleitet jeweils mit: Der Betreffende „sprach“ bzw. „hielt die Gerichtsrede“⁸⁾. Jede Partei sprach persönlich und etwa gleich lang, nur dem Verklagten wurde ein längeres Schlusswort eingeräumt. Anwälte traten nicht auf.

Das Erkenntnisverfahren lief in vier Stufen ab. Den Beginn machten die Vorträge der von den Parteien eingereichten, von einem Notar in subjektivem Stil verfassten Schriftsätze (ἐγγράφως συμβολαιογραφῶν ... δικαιολόγιον, Z. 144f.). Die drei weiteren Wechselreden wurden ohne dem Gericht übermittelte Schriftstücke offensichtlich in freier Rede gehalten. Die Herausgeberin vermutet, dass der Schreiber der vorliegenden Urkunde deren Inhalt zunächst in Tachygraphie festgehalten und dann übertragen hat. Auf die komplizierten Ausführungen zur Streitsache selbst ist hier nicht weiter einzugehen. Da die Parteien für die Gebäude- und Grundstücksteile nicht immer eine konsistente Terminologie gebrauchten, ist die Ermittlung des Sachverhalts schwierig⁹⁾. Die Reden sind zwar voll von Winkelzügen und persönlichen Invektiven, doch ohne den Schwulst der byzantinischen Prunkrede konzipiert. Der verlockende Vergleich mit der attischen Gerichtsrhetorik, zweifellos Bildungsgut dieser Epoche, wird durch den insgesamt fragmentarischen Überlieferungszustand freilich erschwert.

Die Entscheidung des Falles ist in den Zeilen 449–497 wiedergegeben, für jeden der vier strittigen Punkte syntaktisch abhängig von ἔδοξεν (Z. 450¹⁰⁾, 461, 477, 489). In den beiden ersten Punkten fällt eine klare, von beiden Parteien in Vergleichsform ak-

⁷⁾ In Z. 185–187 wird (wohl als rhetorische Finte, vgl. etwa Dem. 46, 46; s. G. Thür, Das Prinzip der Fairness im attischen Prozess, in: E. Cantarella (Hg.) Symposion 2005, Wien 2007, 131–150, 138) vom Gegner verlangt, Nachbarn als Zeugen zu führen; die in Z. 328 erwähnten Nachbarn waren Zeugen einer früheren Auseinandersetzung an Ort und Stelle und haben keine Funktion im vorliegenden Verfahren, ebenso wohl die τινες in Z. 399.

⁸⁾ *Dikaiologion* oder das Verbum dazu bezeichnen allgemein die Rede, die Übersetzung mit „defense“ für den Verklagten (Z. 201) ist bereits Interpretation.

⁹⁾ Verdienstvoll ist deshalb die Einführung der Herausgeberin in die Terminologie von Bauten Grundstücksteilen auf den S. 9–22.

¹⁰⁾ Nur an dieser Stelle ist das Objekt αὐτοῖς hinzugefügt. Da hier auch die Zustimmung der Parteien ausdrücklich erwähnt ist, können mit dem Pronomen nur die beiden später mit ἐτύπωσα (Z. 498, 501) unterzeichnenden Vertrauensmänner der Parteien gemeint sein; ἔδοξεν heißt also „sie entschieden“. Deshalb muss das Verbum auch in den drei weiteren Stellen im Aktiv und nicht im Passiv übersetzt werden.

zeptierte Sachentscheidung: Der bislang gemeinsame Hof wird real geteilt, die Dienstbarkeit der Dachtraufe zugunsten des Klägers bestätigt.

Erstaunlich ist die Entscheidung der beiden letzten Streitpunkte, des Diebstahlvorwurfs und der Gegenforderung von zwei Solidi. Hier formulieren die beiden Schiedsrichter keine „Sachurteile“, sondern (von den Parteien ebenfalls durch Vergleich akzeptierte) „Beweisurteile“ oder „bedingte Urteile“, bedingt durch die Leistung von Eiden¹¹): Der jeweils beschuldigte Teil habe sich durch Eid vom Vorwurf zu reinigen. Die Formalien der Eidesleistung und dessen Wortlaut sind genau festgelegt. Der wegen Diebstahls Verklagte hat dem Kläger den sehr weit gefassten, auch seine Mittäterschaft einschließenden Eid zu leisten: „Ich weiß nicht, bin mir dessen (auch) nicht bewusst (ὄυκ οἶδα οὐ σύννοϊδα), dass etwas an Holz, Stein und Türen meines Hauses fortgeschafft wurde ...“ (Z. 480–483); der Kläger hat dem Verklagten wegen der Gegenforderung zu schwören: „Ich habe niemals beschlossen oder entschieden, deinem Vater etwas wegen des Weingartens zu geben“ (Z. 491–493). Das archaische Ritual des Reinigungseides war in der östlichen Provinz offenbar noch lebendig¹²). Es wird in der Entscheidung durch die psychologische Komponente des „doppelten Parteieneides“ sogar noch verfeinert. Der jeweils Fordernde, im ersten Fall der Kläger, im zweiten der Verklagte, hat nämlich seinem Gegner vor dessen Schwur den Kalumnieneid¹³) zu leisten (τὸν περὶ τῆς ἐπερίαις ὕρκιον, Z. 485, 495). Ist sich der Fordernde sicher, dass der Gegner den Reinigungseid leisten werde, wird er vielleicht angesichts der göttlichen (und, nicht zu vergessen, gesellschaftlichen) Sanktionen auf die eidliche Bekräftigung seiner Forderung und damit auf den erhobenen Anspruch verzichten. Dasselbe gilt auch für den jeweiligen Schuldner. Er wird den Gegeneid, der ihn von der Verpflichtung zu zahlen befreit (Z. 483, 494), nur leisten, wenn er dies vor seinem Gewissen und der Gesellschaft verantworten kann; andernfalls wird er die Forderung erfüllen. Dieser psychische Mechanismus¹⁴) setzt natürlich ein soziales Umfeld voraus, in dem

¹¹) Die Herausgeberin (49) sieht hingegen in den Z. 496f. eine „conditional decision“. Der Schlusssatz des Spruches ist jedoch als Klausel *ne fiat praeiudicium* für einen anderen Streitfall zu deuten, wenn eine bestimmte, derzeit nicht vorhandene Urkunde aufgefunden wird.

¹²) Zum archaischen Griechenland s. G. Thür, Der Reinigungseid im archaischen griechischen Rechtsstreit und seine Parallelen im Alten Orient, in: R. Rollinger/H. Barta (Hgg.), Rechtsgeschichte und Interkulturalität, Zum Verhältnis des östlichen Mittelmeerraumes und „Europas“ im Altertum, Wiesbaden 2007, 179–195. Die Untersuchung wäre für die Spätantike, den Osten mit dem Westen vergleichend, weiter zu führen.

¹³) Dazu ausführlich auf S. 4f. und 50 im besprochenen Band. Buchholz, 4, findet es auffällig, dass der Kalumnieneid, den die Parteien nach C. 2,58,2,4 (v. J. 531) auch vor einem Schiedsverfahren hätten leisten müssen, hier erst am Ende vorgesehen ist. Er verkennt dabei, dass der Fall nicht in einem förmlichen Schiedsverfahren entschieden, sondern durch Vergleich nach dem Vorschlag der beiden Vertrauensmänner beendet wurde. Die drei Schiedsrichter traten gar nicht förmlich als „Gericht“ zusammen und fällten auch keinen „Spruch“. Der Kalumnieneid wurde hier nur in den beiden letzten Streitpunkten als Voraussetzung für den Reinigungseid eingesetzt.

¹⁴) Im archaischen (und klassischen) Athen entscheidet eine Gerichtsversammlung durch geheime Abstimmung darüber, welcher von zwei gegensätzlichen, vom Gerichtsmagistrat auferlegten Eiden der „wahre“ sei; der psychische Mechanismus ist derselbe, s. G. Thür, Prozesseide im Gesetz Drakons und ihr Nachleben im klassischen Athen, in: H. Barta (Hg.), 6. Innsbrucker Tagung „Lebend(ig)e Rechtsgeschichte“ (im Druck). Im vorliegenden Schiedsverfahren ist jedoch nach Leisten des

Meineid streng verpönt ist¹⁵). Aus diesen Überlegungen ist vermutlich die Wendung in den *subscriptions* der Parteien „ich nehme göttliche Entscheidung an“ (θεϊῶς ὄρος, Z. 504, 515) zu erklären. Zu Recht schließt die Herausgeberin (114) die Übersetzung „kaiserlich“ aus. Zwei Streitpunkte werden nach Meinung der Beteiligten durch von beiden Streitparteien außergerichtlich in Form der Eidesleistung herbeizuführendes „Gottesurteil“ entschieden.

Der vorzüglich gestaltete Band wirft noch viel mehr Fragen auf, als hier auch nur angesprochen werden konnten. Er ist dem früh verstorbenen Papyrologen Traianos Gagos gewidmet. Seiner sei auch hier ehrend gedacht, den übrigen Herausgebern gedankt.

Wien

Gerhard Thür

zweiten, des Reinigungseids keine Entscheidung einer weiteren Instanz mehr nötig. Die Funktion des „Beweisurteils“ ist hier voll gewahrt. Auffällig ist allerdings, dass die Strafsumme für Nichteinhalten des Vergleichs von anderthalb Solidi (Z. 509; Z. 519: versehentlich?, S. 114, nur einer) jedenfalls unter den zwei vom Verklagten verlangten Solidi liegt. Vermutlich betrifft die Strafsumme nur die Entscheidung über die Teilung und die Servitut. Dass die Reinigungseide (nach einem Kalumnieneid) jeweils geleistet werden, war für alle Beteiligten wohl sicher, eine Strafsumme also nicht nötig.

¹⁵) Gleichwohl werfen die Parteien einander in ihren Plädoyers auch Meineid vor, Z. 191f., 420.